# Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Zehdenick (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 5. März 2024 (GVBI. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBI. I/24, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 05.12.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die zu persönlichen Zwecken dienende Hundehaltung durch natürliche Personen in der Stadt Zehdenick und in ihren Ortsteilen.

### § 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin oder der Hundehalter. Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer ein oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
  - Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt oder bei einer von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird.
  - Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist ebenso, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### § 3 Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde,
  - a) die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
  - b) die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
  - d) die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet

oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Dazu kann sie auf Kosten des Halters oder der Halterin ein Veterinäramt oder eine andere geeignete sachverständige Person mit der Begutachtung beauftragen. Die Feststellung ist zuzustellen.

### § 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.
- (2) Die Steuer beträgt jährlich für:
  - a) den ersten Hund 50,00 €,
  - b) den zweiten Hund 60,00 €,
  - c) den dritten und jeden weiteren Hund 70,00 € je Hund.
- (3) Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:
  - a) für einen gefährlichen Hund 300,00 €.
  - b) für jeden weiteren gefährlichen Hund je Hund 350,00 €.
- (4) Werden neben den als gefährlich eingestufte Hunde weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Absatz 2 nach den gefährlichen Hunden einzuordnen.

### § 5 Steuerfreiheit

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Zehdenick aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Hunde, die zu Erwerbszwecken gehalten werden, unterliegen nicht der Steuerpflicht. Dazu zählen unter anderem Hunde, die
  - a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - b) als Herdengebrauchshund dienen oder
  - c) zur gewerbsmäßigen Zucht gehalten werden,

soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

- (3) Das Halten eines Diensthundes im Haushalt einer Diensthundeführerin oder eines Diensthundeführers unterliegt nicht der Steuerpflicht. Ein Nachweis von der zuständigen Behörde ist der Stadt Zehdenick auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn der Hund, für den die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Gegebenenfalls ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

# § 6 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "Bl", "Gl", "aG" oder "H" besitzen. Der Schwerbehindertenausweis ist vorzulegen.

# § 7 Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigung wird nur für einen Hund gewährt. Hunde für die die Steuer ermäßigt wird, gelten als erste Hunde gemäß § 4 Absatz 2.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 4 Absatz 2 Buchstabe a) zu ermäßigen für Hunde, die von
  - a) Personen, die den Hund zur Bewachung von Gebäuden benötigen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, gehalten werden.
  - b) Personen, die Jagdgebrauchshunde zur aktiven Ausübung der Jagd benötigen, gehalten werden. Der Jagdgebrauchshund muss eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben. Die aktive Ausübung der Jagd und die Jagdeignungsprüfung sind nachzuweisen.
- (3) Werden im Haushalt weitere Hunde gehalten, sind diese in der Rangfolge des § 4 Absatz 2 einzuordnen.

## § 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung nach § 6 oder Steuerermäßigung nach § 7 wird nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 gewährt.
- (2) Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist. Gegebenenfalls ist darüber ein Nachweis zu erbringen.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Hund, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird ab dem Tag der Antragstellung gewährt. Als Tag der Antragstellung gilt das Eingangsdatum des Antrages.
- (5) Über die Gewährung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung erhält die Steuerschuldnerin oder der Steuerschuldner einen Bescheid.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg oder ändern sie sich, so ist dies bei der Stadt Zehdenick innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

## § 9 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Bei Wegzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters aus der Stadt Zehdenick endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.
- (5) Bei verspäteter Anzeige und fehlendem Nachweis über die Beendigung der Hundehaltung in der Stadt Zehdenick endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anzeige in der Stadt Zehdenick eingeht.

# § 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides und dann jährlich am 1. Juli als Jahresbetrag fällig.
- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zum gleichen Fälligkeitstermin weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so wird nach Maßgabe des § 9 die zu viel entrichtete Steuer erstattet. Eine Verzinsung erfolgt nicht.
- (4) Wer einen bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

#### § 11 Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb eines Monats nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, schriftlich bei der Stadt Zehdenick unter Angabe folgender Daten anzumelden:

- a) Name und Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters, der Haushaltsangehörigen und, wenn abweichend von der Hundehalterin oder dem Hundehalter, der Eigentümerin oder des Eigentümers,
- b) die Rasse, das Geschlecht, der Rufname, die Mikrochip-Transponder-Nummer sowie das Anschaffungsdatum, das Alter bzw. Wurfdatum des Hundes.

In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 4 innerhalb eines Monats nach Zuzug erfolgen.

- (2) Nach der Anmeldung des Hundes wird für jeden Hund eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die ausgegebene Hundesteuermarke bleibt solange gültig, bis sie durch eine neue ersetzt wird. Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 Absatz 1 darf außerhalb der Wohnung bzw. des umfriedeten Grundbesitzes in der oder auf dem er gehalten wird, nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen. Die Hundehalterin oder der Hundehalter sind verpflichtet, der Beauftragten oder dem Beauftragten der Stadt Zehdenick die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
  - Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke muss die Hundehalterin oder der Hundehalter eine neue Hundesteuermarke beantragen, die gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Zehdenick ausgehändigt wird.
- (3) Jeder versteuerte Hund im Sinne des § 1 Absatz 1 ist innerhalb eines Monats, nachdem er verstorben oder abhandengekommen ist bzw. veräußert oder sonst abgeschafft wurde, schriftlich bei der Stadt Zehdenick abzumelden.
  - Die Abmeldung hat auch bei Haushaltsverlegung in eine andere Gemeinde zu erfolgen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
  - Abmelde- und auskunftspflichtig ist die Hundehalterin oder der Hundehalter.
  - Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Zehdenick zurückzugeben.
- (4) Neben der Hundehalterin oder dem Hundehalter sind Grundstückseigentümer, Grundstücksnutzer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter verpflichtet, die Beauftragte oder den Beauftragten der Stadt Zehdenick auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halterin oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.
- (5) Bei Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltsvorstände zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Zehdenick übersandten Erklärungen und deren Rückgabe innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Hierdurch wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 3 nicht berührt.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 15 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 in der zurzeit geltenden Fassung vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 8 Absatz 6 den Wegfall der Voraussetzungen

für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

- b) als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 11 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 11 Absatz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigter Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder die Hundesteuermarke auf Verlangen der oder des Beauftragten der Stadt Zehdenick nicht vorzeigt,
- d) als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 11 Absatz 3 Satz 3 den Namen und die Anschrift der Person, an die der Hund abgegeben wurde, nicht angibt,
- e) als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, Grundstücksnutzerin oder Grundstücksnutzer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 11 Absatz 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- f) als Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 11 Absatz 5 die von der Stadt Zehdenick übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
- (2) Gemäß § 15 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg können Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

#### § 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Zehdenick tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Zehdenick vom 11.11.2015 außer Kraft.

Zehdenick, den 06.12.2024

Marco Kalmutzke Stellv. Bürgermeister